

# RS Vwgh 1992/9/18 91/12/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

AVG §68 Abs1;

DVG 1984 §10;

GehG 1956 §12a Abs1;

GehG 1956 §12a Abs2;

## Rechtssatz

Die Aufzählung des § 10 DVG 1984 ist eine taxative. Mit einer Ernennung hängen nur solche Feststellungen und Verfügungen zusammen, die ihrem Wesen nach zu dieser Ernennung gehören. Die Ermittlung des dem überstellten Beamten in der neuen Besoldungsgruppe oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes nach den hiefür maßgebenden Bestimmungen (so nach § 12a Abs 2 bis 9 und § 44 GehG) zählt nicht zu den Wesensbestandteilen der Überstellung. Der Abspruch über die besoldungsrechtliche Stellung des überstellten Beamten bedarf daher einer Begründung. Eine fehlende Begründung ändert aber nichts am Bescheidcharakter dieses Abspruches. Die im Ernennungsdekret ausgesprochene Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung als solche, auch wenn sie nur den kraft Gesetzes nach Vorliegen der Voraussetzungen eingetretenen Status feststellt, hat bindende Wirkung (Hinweis E 25.9.1989, 87/12/0168).

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein  
Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120149.X02

## Im RIS seit

16.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)